



# BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MANNEBACH

## TEILGEBIET: „ IM HERKET “ M. 1: 625

### FESTSETZUNGEN

- gem. § 9 BBauG
- Höhenlage der baulichen Anlagen:
    - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.
    - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
    - Geschöfzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
    - Talseitig ist bei mehr als geschöfhoher Geländedifferenz die Umgebung des Gebäudes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschöfßboden geländegeracht aufzufüllen.
    - nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.
  - In Flachbeugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
    - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
  - Gebüadestellung parallel der zugehörigen straßen- seitigen Baulinie oder Baugrenze.
    - Garagen sind im Bauwidt zulässig.
    - Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung tal- seitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.
    - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
  - Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlagungs- technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstel- lung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E Nr. 870/68

Saarburg, den 15.5.70  
Katasteramt

*M. Müller*  
Obervermessungsrat



- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Mannebach am 8.5.1967 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststel- lungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 25. März 1969 bis 25. April 1969 öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der Auslegung waren am 8. März 1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benach- richtigigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offen- legung von der Gemeinde Mannebach am 31. Aug. 1969 als Satzung beschlossen.

*Reinhold*  
Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BBauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt

Trier, den 25.2.1971 Im Auftrage  
Landratsamt *Krause*  
Kreisrechtsdirektor



- Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 7. Juni 1972 mit Begründung öffentlich ausge- legt.  
Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Aus- legung wurden am 29. Mai 1972 bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan erlangte am 7. Juni 1972 Rechts- verbindlichkeit



*H. Müller*  
Bürgermeister

### EICHENERKLÄRUNG

Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden.

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
- MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- II Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl (Höchstwerte)
- 0,6 Geschöfßflächenzahl (Höchstwerte)
- bebaubare Flächen
- unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Pumpwerk)
- Versorgungsleitungen
- Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Dauerkleingärten
- Böschungen
- Stützmauern
- Mit Leitungsrechten belastete Flächen
- Gemeinschaftsgaragen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Abbruch vorhandener Bauwerke
- 2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Verkehrsflächen
- gemessene Gelände- und Straßenhöhen
- vorhandene Kanalschächte
- vorhandene Versorgungsleitungen
- vorhandene Bordsteinkante
- 3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene neue Gebäudestellung
- Bordsteinkante

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreis- verwaltung vom 25.2.1971 (die-Durchführung-des-Anzeigenverfahrens-vom- bis- ist am- gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntge- macht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan wäh- rend der Dienststunden bei der Verbands- Gemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Mannebach, den 15.3.1994  
*Reinhold*  
Orts- / Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Bebauungs- rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekun- det.  
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungs- planes wird hiermit angeordnet.

Mannebach, den 15.3.1994  
*Reinhold*  
Orts- / Bürgermeister

Hinweis:

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde über- prüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenlage, die den Inhalt des Bebauungs- planes in Frage stellen.  
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichts- punkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

Mannebach, den 12.3.1994  
*Reinhold*  
Orts- / Bürgermeister

BAUABTEILUNG  
LANDRATSAMT SAARBURG  
Referent für Reinhold  
Ortsplanung Reinhold Kreisbaurat  
Sachbearbeiter Reinhold  
Saarburg, den 30.1.1969

geprüft 24.1.1970  
Kell